

Stuttgart, 23.01.04

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die beiden Lärmschutzanlagen im Baugebiet Stammheim-Süd in Stuttgart- Stammheim

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	nichtöffentlich	10.02.2004
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nichtöffentlich	11.02.2004
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	12.02.2004

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

Die beiden Satzungen werden in der Fassung der Anlagen 1 und 2 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

Um eine Lärmschutzanlage endgültig abrechnen zu können, bedarf es gemäß § 11 der Erschließungsbeitragssatzung vom 22. Juni 1995 (geändert am 15. Juli 1999) - wie bereits bei der Lärmschutzanlage an der Löwentorstraße (GRDrs 751/2001) - einer Einzelfallsatzung.

Im Baugebiet Stammheim-Süd liegen zwei Lärmschutzanlagen:

1. Lärmschutzwall mit auf Teillänge aufgesetzter Lärmschutzwand an der B 10.
2. Lärmschutzwand an der Korntaler Straße von B 10 bis Mercatorweg.

Die Satzungen für die beiden Lärmschutzanlagen sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Der Kreis der erschlossenen Grundstücke musste durch 2 Lärmschutzgutachten ermittelt werden. Erschlossen sind Grundstücke, für die sich der Lärmschutz spürbar auswirkt. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann der Fall, wenn eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) eintritt.

Die Lärmschutzgutachten des Ingenieurbüros Dr. Schäcke und Bayer GmbH aus dem Jahre 2002 ergaben, dass nur noch für ca. 40 Baugrundstücke Erschließungsbeiträge unter Anrechnung von Vorauszahlungen von den Eigentümern anzufordern sind. Für die restlichen Grundstücke im Schutzbereich der Lärmschutzanlagen wurden die Beiträge bereits 1986/1987 vertraglich abgelöst.

Die Herstellung der beiden Lärmschutzanlagen war im Jahr 1992 abgeschlossen. Die umlagefähigen Erschließungskosten betragen für den Lärmschutzwall (Ifd. Nr. 1) rd. 2,71 Mill. € und für die Lärmschutzwand (Ifd. Nr. 2) rd. 0,33 Mill. €. Rechtsgrundlage für die Herstellung war der Bebauungsplan Stammheim-Süd II (1986/4).

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden im Interesse der Beitragsgerechtigkeit zwingend, Erschließungsbeiträge zu erheben (Beitragserhebungspflicht).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
Rechtsreferat

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage an der B 10 im Baugebiet Stammheim-Süd in Stuttgart-Stammheim.

Anlage 2 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage an der Korntaler Straße im Baugebiet Stammheim-Süd in Stuttgart-Stammheim.

<Anlagen>